



--- Oeffentliche Beurkundung ---

Errichtung der  
Römisch-Katholischen Pfarrkirchenstiftung Herrliberg

Vor dem unterzeichneten Notar des Kreises Meilen erscheinen heute im Amtlokal an der Schulhausstrasse in Meilen die im Namen des Kirchenbauvereins Küssnacht, gegründet 31. Mai 1898, handelnden Herren:

1. Dr. Adolf Geiges, wohnhaft Humrigenstr. Herrliberg,
2. Prof. Robert Spieser, wohnhaft Seestr. Herrliberg,

und ersuchen in Ausführung des ihnen von der ausserordentlichen Generalversammlung dieses Vereins vom 8. Januar 1954 übertragenen Mandates um Errichtung der gegenwärtigen öffentlichen Urkunde über die Gründung nachbenannter Stiftung:

Der Kirchenbauverein Küssnacht, mit Sitz in Zug, errichtet hiermit mit Genehmigung des Bischofs von Chur, Dr. Christianus Caminada vom 15. Dezember 1953, unter dem Namen

Römisch-Katholische Pfarrkirchenstiftung Herrliberg

eine kirchliche Stiftung im Sinne und gemäss den Vorschriften von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit dem Recht einer juristischen Person und mit folgenden Bestimmungen:

1. Name, Sitz, Zweck und Dauer der Stiftung.

Art. 1.

Die römisch-katholische Pfarrkirchenstiftung Herrliberg hat ihr Rechtsdomizil in Herrliberg. Durch Beschluss des Stiftungsrates und mit Zustimmung des Bischofs von Chur kann der Sitz nach einem andern Ort der Schweiz verlegt werden.

Art. 2.

Die Stiftung bezweckt die Errichtung einer römisch-katholischen Kirche und deren dazugehörigen zweckdienlichen Gebäulichkeiten in Herrliberg.

Art. 3.

Die Stiftung nimmt ihren Anfang mit heute. Ihre Dauer ist unbestimmt.

R.S.

II. Stiftungsvermögen.

Art. 4.

Der Stifter überträgt der Stiftung zu Eigentum den vom katholischen Pfarramt St. Georg Küssnacht geöffneter Kirchbaufond von Fr. 165'893.60. Die Stiftung übernimmt die Verpflichtung, sobald wie möglich in Herrliberg eine römisch-katholische Kirche zu erbauen.

Art. 5.

Das Stiftungsvermögen kann durch Zuwendungen geöffneter werden.

III. Organe der Stiftung.

Art. 6.

5-7

Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat von 3-7 Mitgliedern. Der jeweilige Pfarrer der römisch-katholischen Kirche von Herrliberg, sowie der jeweilige Generalvikar der Diözese Chur sind ohne weiteres Mitglieder des Stiftungsrates. Der jeweilige Pfarrer der römisch-katholischen Kirche Herrliberg ist zugleich dessen Vorsitzender. Die übrigen Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Bischof von Chur ernannt und können von ihm auch ihres Amtes enthoben werden. Nach Rücksprache mit dem Kirchenrat steht dem Pfarrer das Vorschlagsrecht für den Stiftungsrat zu.

Während einer Vakanz der römisch-katholischen Kirche Herrliberg tritt an dessen Stelle der bischöfliche Kommissär des Kantons Zürich.

Art. 7.

Der Stiftungsrat überwacht die Stiftung in allen Teilen. Die Beschlüsse desselben erlangen erst Gültigkeit, wenn *Mehrheit des Anw.* ~~2/3 der Anzahl~~ der Mitglieder des Stiftungsrates ihre Zustimmung erteilt haben. Er ernennt aus seiner Mitte einen Verwalter. Die Kollektivunterschrift führen zwei vom Stiftungsrat bestimmte Mitglieder.

Art. 8.

Der Verwalter führt über das Stiftungsvermögen ordnungsgemäss Bücher. Er hat auf Ende eines jeden Jahres die Bücher abzuschliessen und die Jahresrechnung sowie das Vermögensverzeichnis dem Stiftungsrat und dem Bischof von Chur zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 9.

Alle Mitglieder des Stiftungsrates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und beziehen daher kein Honorar.

R.S.

Art. 10.

Die Stiftung untersteht der Oberaufsicht des Bischofs von Chur. Beschlüsse des Stiftungsrates, die sich nicht auf die laufende Geschäftsführung beziehen, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Bischofs. Dieser ist berechtigt, selbst oder durch einen Vertreter an allen Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen und von allen Stiftungsakten Einsicht zu nehmen.

Art. 11.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Art. 12.

Alle in dieser Urkunde aufgeführten Rechte des Bischofs von Chur gehen bei dessen Vakanz über auf den Kapitelvikar.

IV. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 13.

Die Stiftung kann ihrem Zweck nicht entfremdet werden. Sollten jedoch Umstände eintreten, die eine Aenderung der Bestimmungen der Stiftungsurkunde oder die Auflösung der Stiftung zur Notwendigkeit machen, so ist einzig der Bischof von Chur berechtigt, die notwendigen Aenderungen der Stiftungsurkunde vorzunehmen oder die Stiftung aufzulösen und das Stiftungsvermögen unter bester Wahrung des Stiftungszweckes zu verwenden. Er ist dabei befugt, seine Rechte durch einen von ihm zu ernennenden Liquidator ausüben zu lassen.

Art. 14.

Unter dem in dieser Urkunde genannten Bischof von Chur ist verstanden der jeweilige Diözesanbischof, unter dessen Jurisdiktion die römisch-katholische Kirche Herrliberg gehört und der vom apostolischen Stuhl zu Rom anerkannt ist.

Unter dem jeweiligen Pfarrer der römisch-katholischen Kirche Herrliberg ist verstanden derjenige Pfarrer, der vom Bischof von Chur anerkannt ist.

Art. 15.

Allfällige Differenzen und Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern des Stiftungsrates unter sich oder mit der Stiftung, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig durch den Abt von Einsiedeln als Einzel-

R.S.

richter erledigt.

Meilen, den 29. Januar 1954.

*Robert Spitzer*  
Robert Spitzer.

Die vorstehende, in drei Exemplaren angefertigte Urkunde enthält die mir seitens der Vertreter der Stifterin bekannt gegebene Willenserklärung. Sie ist durch diese auf ihr Verlangen selbst gelesen, als richtig anerkannt und hernach in meiner Gegenwart unterzeichnet worden.

Meilen, den 29. Januar 1954, 14 Uhr.



Der Notar des Kreises Meilen:

*Adm. Spitzer*